

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 31. März 2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin beschlossen:

### **1. Nutzung durch Sportvereine und Sportverbände sowie Sportgruppen ohne Vereinszugehörigkeit**

- 1.1. Die Fontanestadt Neuruppin als Träger der öffentlichen Sporthallen überlässt diese – außerhalb der Zeiten, zu denen sie für den Schulbetrieb benötigt werden – gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie vereinsungebundenen Freizeitsportlern (nachfolgend Sportler) ausschließlich zur sportlichen Nutzung für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- 1.2. Über die Nutzungsüberlassung einer Sporthalle an die Sportler wird mittels eines jährlichen Hallennutzungsplanes, der im Vorjahr durch die Fontanestadt Neuruppin im Sachgebiet Kultur und Sport erstellt wird, entschieden. Bei regelmäßiger Nutzung ist ein Antrag zur Nutzung einer Sporteinrichtung durch die Sportler bis zum **15. August des Vorjahres** bei der Fontanestadt Neuruppin zu stellen. Später eingehende Anträge können je nach Verfügbarkeit freier Hallenzeiten berücksichtigt werden. Einmalige Nutzungen können bei freien Kapazitäten mit einer Frist von 2 Wochen beantragt werden. Nutzungsvoraussetzung ist zusätzlich zum Antrag nach 1.2 der Abschluss eines Überlassungsvertrages durch den Verein oder bei nicht vereinsgebundenen Sportlern durch ein bevollmächtigtes Mitglied der Gruppe.
- 1.3. Ein Anspruch der Sportler gegenüber der Fontanestadt Neuruppin zur Nutzungsüberlassung einer Sporthalle besteht nicht.
- 1.4. Die Priorität der Nutzungsüberlassung wird wie folgt vorgenommen:  
Priorität 1: Wettkampfbetrieb und Jugendsportförderung,  
Priorität 2: Vereinsgebundene Übungs- und Trainingseinheiten,  
Priorität 3: Freizeitsport und Sonstiges (z.B. Winterspielplatz, Modellbau).
- 1.5. Die folgenden Sporthallen, die im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin liegen, werden von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst:
  - Sporthalle der Oberschule Alexander-Puschkin
  - Sporthalle der Rosa-Luxemburg-Schule
  - Sporthalle der Grundschule Am Weinberg
  - Sporthalle der Grundschule Wilhelm Gentz
  - Sporthalle der Fontane-Oberschule
  - Sporthalle der Grundschule Karl-Liebknecht
  - Sporthalle des Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasiums
  - Sporthalle der Grundschule Gildenhall

### **2. Entgelte zur Nutzungsüberlassung durch Sportler**

- 2.1. Von den Entgelten befreit sind:
  - a) alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine zur Durchführung ihres Trainings- und Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendsportbereich. Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung findet im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Zum Kinder- und Jugendsportbereich zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50% Kinder und Jugendliche Sport treiben.
  - b) Den Sportlern kann in Ausnahmefällen Entgeltfreiheit oder -ermäßigung eingeräumt werden, wenn seitens der Sportler hierfür außergewöhnliche Gründe, die im ausschließlichen Interesse der Allgemeinheit oder in der Person aller oder einzelner Mitglieder liegen, geltend gemacht werden können.

- 2.2. Für alle sonstigen Sportler werden Entgelte zur Benutzung der Sporthallen nach 1.5. erhoben. Die Entgelte sind je genutzter Sporteinrichtung, Nutzungsumfang und angefangener Stunde fällig und werden halbjährlich im Voraus erhoben:

<b>Jahr</b>	<b>Sporteinrichtung</b>	<b>A (Jugend)</b>	<b>B (Wettkampf), je angefangene Stunde</b>	<b>C (Vereine &amp; Freizeit), je angefangene Stunde</b>
2014	Sporthalle (ganz)	Kostenfrei	4,00 €	8,00 €
ab 2015	Sporthalle (ganz)	Kostenfrei	6,00 €	10,00 €

- 2.3. Das Entgelt für die regelmäßige Nutzung ist halbjährlich im Voraus (15. September für das I Halbjahr, 15. März für das II Halbjahr) zur Zahlung fällig, das Entgelt für die einmalige Nutzung ist mit der Anmeldung fällig. Entgelte für nicht genutzte Zeiten werden nicht zurückerstattet.
- 2.4. Die Kündigung der regelmäßigen Nutzung einer Sporteinrichtung hat durch die Sportler bis zum 15. Kalendertag vor Beginn eines Halbjahrs (15. Februar für das II Halbjahr) schriftlich an die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin zu erfolgen.

### **3. Verhalten und Umgang in und mit den Sporthallen**

Mit dem Betreten einer Sporthalle der Fontanestadt Neuruppin akzeptieren die Sportler folgende Grundsätze:

- 3.1. Der Sportler akzeptiert in seiner sportlichen Ausübung parteipolitische Neutralität in den Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin zu wahren. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und achtet den sportlichen und regelkonformen Umgang mit seinen Mitspielern.
- 3.2. Der Sportler registriert seine Nutzungszeit im Hallenbuch und hält die vereinbarten Trainings-, Übungs- und Wettkampfzeiten ein.
- 3.3. Die Fontanestadt Neuruppin erwartet von den Sportlern, dass diese die Sporthallen schonend und pfleglich behandeln, sowie Strom und Wasser sparsam verbrauchen. Die Sporteinrichtung ist besenrein zu hinterlassen. Beim Verlassen der Sporthalle sind die Fenster und Türen zu schließen. Werden grobe Verunreinigungen durch die Nutzung eines Sportlers festgestellt, können die tatsächlichen Reinigungskosten gegenüber dem Sportler in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. Etwaige Schäden sind umgehend der Fontanestadt Neuruppin, Sachgebiet Kultur und Sport zu melden. Für Beschädigungen haftet der Verursacher. Der Sportler sorgt für die Ausübung seiner Sportaktivität in Sporthallen der Fontanestadt Neuruppin selbstständig für eine Haftpflichtversicherung.
- 3.5. Alkoholische Getränke und Rauchen sind auf dem gesamten Gelände einer Sporthalle untersagt.
- 3.6. In den Sporthallen sind Straßenschuhe nicht erlaubt und durch abriebfeste Sportschuhe zu ersetzen.
- 3.7. Die Sporthalle ist nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt. Die Sportler dürfen ihre Nutzungszeit nicht Dritten überlassen.
- 3.8. Das Sachgebiet Kultur und Sport kann die Nutzungsüberlassung widerrufen und die sofortige Räumung der Sporthalle veranlassen, wenn:
  - a) den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwidergehandelt wird,
  - b) besonders ergangene Anordnungen des Sachgebietes Kultur und Sport nicht beachtet werden,
  - c) die Sporthalle nicht für den vereinbarten Zweck genutzt wird,

d) das Entgelt nicht termingerecht entrichtet wird.

In besonders schweren Fällen kann die sofortige Räumung der Sporthalle veranlasst werden.

- 3.9. Mitarbeiter der Fontanestadt Neuruppin, die dienstlich mit der Sporthalle befasst sind, haben das Hausrecht und können einzelne Besucher und Sportler, die gegen Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder von Dauer von der Nutzung ausschließen.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 03. April 2014*

*Jens-Peter Golde  
Bürgermeister*